

8. Dezember 2006 (Stand: 30. November 2012)

Verordnung

zur Teilliquidation der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Teilliquidationsverordnung; TLV)

*Die Verwaltungskommission der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern,
gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 30 Absatz 3 des Regle-
ments vom 1. März 2012¹ über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Durchführung von Teilliquidationen bei der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern.

Art. 2 Durchführung einer Teilliquidation

Eine Teilliquidation wird durchgeführt:

- a. bei einer erheblichen Verminderung der Belegschaft; darunter fallen unfreiwillige Auflösungen von Dienst- und Arbeitsverhältnissen aus wirtschaftlichen Gründen, sofern sie innerhalb eines Jahres mindestens zehn Prozent der Belegschaft betreffen;
- b. bei einer Restrukturierung der Stadtverwaltung oder einer angeschlossenen Organisation. Als Restrukturierung gilt die Auslagerung oder Auflösung von eigenständigen und klar abgrenzbaren Organisationseinheiten, die nicht primär den Abbau von Arbeitsplätzen und die Entlassung von Mitarbeitenden bezwecken und sofern dadurch mindestens fünf Prozent der Belegschaft aus der Kasse ausscheiden.
- c. bei der Auflösung eines Anschlussvertrags mit einer Vertragsdauer von mehr als zwei Jahren. In ökonomisch begründeten Fällen kann von einer Teilliquidation abgesehen werden.

Art. 3 Meldepflicht der Arbeitgeberinnen

Die Arbeitgeberinnen sind verpflichtet, der Personalvorsorgekasse die Verminderung ihrer Belegschaft oder die Restrukturierung ihrer Organisationen und Betriebe, die zu einer Teilliquidation führen können, unverzüglich zu melden.

Art. 4 Stichtag für die Teilliquidation

Als Stichtag für die Teilliquidation gilt:

- a. das Ende des massgebenden Zeitrahmens für die Ermittlung einer erheblichen Verminderung der Belegschaft gemäss Artikel 2 Buchstabe a;
- b. der Zeitpunkt der Restrukturierung oder Auflösung einer Organisationseinheit;
- c. der Zeitpunkt der Auflösung des Anschlussvertrags.

¹ Personalvorsorgereglement (PVR); SSSB 153.21

Art. 5 Bilanzstichtag

¹ Fällt der Teilliquidations-Stichtag auf den 31. Dezember, gilt dieser Zeitpunkt als Bilanzstichtag. Andernfalls gilt der Bilanzstichtag, der dem Teilliquidations-Stichtag am nächsten liegt.

² Sind zwischen Stichtag für die Teilliquidation und dem Bilanzstichtag ausserordentliche Änderungen in den Aktiven oder Passiven eingetreten, kann die Verwaltungskommission die Erstellung einer Zwischenbilanz beschliessen, deren Datum als Bilanzstichtag gilt.

Art. 6 Kreis der Betroffenen

¹ Die von der Teilliquidation betroffenen Personen umfassen:

- a. die in der Personalvorsorgekasse verbleibenden versicherten Mitarbeitenden;
- b. die Rentenbeziehenden;
- c. die von einer Teilliquidation gemäss Artikel 2 betroffenen versicherten Mitarbeitenden, die unfreiwillig aus der Kasse austreten.

² Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn ihr Arbeitsverhältnis durch die Arbeitgeberin gekündigt wird, oder wenn die versicherte Person nach Kenntnisnahme des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung selbst kündigt, um der Kündigung durch die Arbeitgeberin zuvorzukommen oder weil sie die ihr angebotenen neuen Anstellungsbedingungen nicht akzeptiert.

Art. 7 Kollektiver Austritt

¹ Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn eine Gruppe von mindestens 10 versicherten Mitarbeitenden gemeinsam aus der Kasse austritt und in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung eintritt.

² Die im Zusammenhang mit einer Teilliquidation kollektiv austretenden versicherten Mitarbeitenden haben:

- a. einen individuellen Anspruch auf ihre Freizügigkeitsleistungen;
- b. einen kollektiven anteilmässigen Anspruch auf einen Anteil an den gemäss Artikel 9 ermittelten freien Mitteln;
- c. einen kollektiven anteilmässigen Anspruch auf die Rückstellungen und Schwankungsreserven. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessene Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht, soweit versicherungstechnische Risiken an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden. Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf dem Spar- und Deckungskapital.¹

Art. 8 Individueller Austritt

Die im Zusammenhang mit einer Teilliquidation individuell austretenden versicherten Mitarbeitenden haben einen individuellen Anspruch:

- a. auf ihre Freizügigkeitsleistung;
- b. auf einen Anteil an den freien Mitteln.

¹ geändert gemäss Beschluss Verwaltungskommission vom 4. Dezember 2009

Art. 9 Ermittlung der finanziellen Lage der Kasse

¹ Das verfügbare Vorsorgevermögen entspricht den am Bilanzstichtag ausgewiesenen Aktiven, vermindert um:

- a. Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungen;
- b. nicht-technische Rückstellungen;
- c. Arbeitgeberinnenbeitragsreserven.
- d. allfällige Rückstellungen zur Finanzierung der Kosten des Teilliquidationsverfahrens.

² Das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital am Bilanzstichtag besteht aus den Vorsorgekapitalien der versicherten Mitarbeitenden und der Rentenbeziehenden sowie den technischen Rückstellungen.

³ Ist das verfügbare Vorsorgevermögen grösser als das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital, wird davon der im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesene Sollbetrag der Wertschwankungsreserve vom verbleibenden Vorsorgevermögen abgezogen. Eine danach verbleibende positive Differenz entspricht den freien Mitteln.

⁴ Ist das verfügbare Vorsorgevermögen kleiner als das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital, liegt eine Unterdeckung gemäss Artikel 44 Verordnung vom 18. April 1984¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vor.

Art. 10 Verteilungsplan und Verteilschlüssel der freien Mittel

¹ Ergeben sich aus der ermittelten finanziellen Lage der Kasse freie Mittel, wird für die von der Teilliquidation betroffenen Personen ein Verteilungsplan erstellt.

² Der auf die verbleibenden versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden entfallende Teil der freien Mittel bleibt in der Personalvorsorgekasse.

³ Die Verteilung der freien Mittel wird wie folgt errechnet:

- a. versicherte Mitarbeitende erhalten einen prozentualen Zuschlag zur Austrittsleistung, die während der Zugehörigkeit zur Kasse erworben worden ist, wobei Vorbezüge für Wohneigentum oder Überweisungen infolge Scheidung zeitgewichtet zu berücksichtigen sind;
- b. Rentenbeziehende erhalten einen gleich hohen Zuschlag wie die versicherten Mitarbeitenden zu ihrem Deckungskapital.

⁴ Betragen die freien Mittel am Bilanzstichtag weniger als 5 Prozent der Vorsorgekapitalien, werden sie nicht verteilt.

Art. 11 Unterdeckung

¹ Bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung gemäss Artikel 19 Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993² über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge werden versicherungstechnische Fehlbeträge nicht berücksichtigt.

¹ BVV2; SR 831.441.1

² Freizügigkeitsgesetz (FZG); SR 831.42

² Versicherungstechnische Fehlbeträge sind gemäss Artikel 25 Absatz 3 PVR¹ in jedem Fall durch die zuständigen Arbeitgeberinnen zu tragen.

Art. 12 Vermögensübertragung

¹ Bei einer kollektiven Übertragung von Vermögen schliesst die Kasse mit der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung einen Übertragungsvertrag ab, dessen Form und Inhalt sich sinngemäss nach dem Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003² über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung richtet.

² Bei einem individuellen Austritt gelten die Bestimmungen des FZG³ sinngemäss.

³ Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation und der Übertragung der Mittel sind die zu übertragenden freien Mittel entsprechend anzupassen.⁴

2. Abschnitt: Verfahren

Art. 13 Beschluss der Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission trifft bei Teilliquidationen folgende Entscheide und legt sie in einem Beschluss fest. Sie

- a. bestimmt, ob die Voraussetzungen zur Durchführung einer Teilliquidation erfüllt sind (Art. 2);
- b. legt den Kreis der von der Teilliquidation betroffenen Personen fest (Art. 6);
- c. bestimmt den Stichtag für die Teilliquidation (Art. 4) und den Bilanzstichtag (Art. 5);
- d. legt die Höhe der freien Mittel oder des Fehlbetrags fest (Art. 9);
- e. entscheidet über Bestehen und Höhe eines kollektiven Anspruchs auf Rückstellungen und Schwankungsreserven (Art. 7);
- f. legt den Verteilungsplan fest (Art. 10).

² Der Beschluss der Verwaltungskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

³ Die Verwaltungskommission legt im Einzelfall fest, in welcher Form der Beschluss den von der Teilliquidation betroffenen Personen eröffnet wird.

Art. 14 Einsprache

¹ Die von der Teilliquidation betroffenen Personen können gegen den Beschluss innert 30 Tagen ab Eröffnung bei der Verwaltungskommission Einsprache erheben.

² Die Einsprache hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

Art. 15 Einspracheentscheid der Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission erlässt innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid.

¹ SSSB 153.21

² Fusionsgesetz; FusG; SR 221.301

³ Art. 3–5; SR 831.42

⁴ geändert gemäss Beschluss Verwaltungskommission vom 4. Dezember 2009

² Der Einspracheentscheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

³ Der Einspracheentscheid wird den von der Teilliquidation betroffenen Personen schriftlich eröffnet.

Art. 16 Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde

¹ Die von der Teilliquidation betroffenen Personen können innert 30 Tagen ab Eröffnung bei der BVG-Aufsichtsbehörde des Kantons Bern¹ das Begehren stellen, die Voraussetzungen und das Verfahren der Teilliquidation sowie den Verteilungsplan überprüfen und entscheiden zu lassen.

² Das Begehren hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

Art. 17 Vollzug

Die Teilliquidation wird durchgeführt:

- a. aufgrund des Beschlusses der Verwaltungskommission, sobald die Einsprachefrist unbenutzt verstrichen ist;
- b. aufgrund des Einspracheentscheids der Verwaltungskommission, sobald die Überprüfungsfrist unbenutzt verstrichen ist;
- c. im Rahmen der Verfügung der Aufsichtsbehörde, nachdem diese rechtskräftig geworden oder einer dagegen erhobenen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen worden ist.

Art. 18 Bestätigung durch die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle bestätigt im Rahmen ihrer ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation.

3. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19 Kostenbeteiligung

¹ Die ordentlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit Teilliquidationen trägt die Kasse.

² Ausserordentliche Aufwendungen sind von den die Teilliquidation verursachenden Arbeitgeberinnen zu tragen. Die Kassenverwaltung erstellt hierzu eine detaillierte Abrechnung.

Art. 20 Inkrafttreten

Die Verwaltungskommission bestimmt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde das Inkrafttreten.

¹ Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)

Bern, 8. Dezember 2006

NAMENS DER VERWALTUNGSKOM-
MISSION

Walter Christen
Vizepräsident

NAMENS DER KASSENVERWALTUNG

Martin Oester
Leiter

Änderung

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel/SSSB-Nr.)</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten</i>
4. Dezember 2009	Teilliquidations- verordnung / SSSB 153.213.4	7 Abs. 2 Bst. c, 12 Abs. 3	2. Juni 2010

Genehmigung und Inkraftsetzung

Vom Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern (ASVS)
genehmigt am 29. März 2007.

In Kraft getreten am 1. Juli 2007.